

## DepV- Zuordnungskriterien für Deponieklasse II

Nr.	Parameter	Maßeinheit	DK II
<b>1</b>	<b>organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz<sup>2)</sup></b>		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 5 <sup>3)</sup> 4) 5)
1.02	bestimmt als TOC	Masse%	≤ 3 <sup>3)</sup> 4) 5)
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>		
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden <sup>7)</sup>
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,8 <sup>5)</sup>
<b>3</b>	<b>Eluatkriterien</b>		
3.01	pH-Wert <sup>8)</sup>		5,5-13
3.02	DOC <sup>9)</sup>	mg/l	≤ 80 <sup>3)</sup> 10) 11)
3.03	Phenole	mg/l	≤ 50
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 1
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,1
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 5
3.08	Nickel	mg/l	≤ 1
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
3.10	Zink	mg/l	≤ 5
3.11	Chlorid <sup>12)</sup>	mg/l	≤ 1.500 <sup>13)</sup>
3.12	Sulfat <sup>12)</sup>	mg/l	≤ 2.000 <sup>13)</sup>
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 15
3.15	Barium	mg/l	≤ 10 <sup>13)</sup>
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 1 <sup>13)</sup>
3.18a	Antimon <sup>16)</sup>	mg/l	≤ 0,07 <sup>13)</sup>
3.18b	Antimon - C <sub>0</sub> -Wert <sup>16)</sup>	mg/l	≤ 0,15 <sup>13)</sup>
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,05 <sup>13)</sup>
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	6.000

2) Amtl. Anm.:

Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

3) Amtl. Anm.:

Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn

- a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
- b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
- c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
- d) dass Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

4) Amtl. Anm.:

Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtofen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.

5) Amtl. Anm.:

Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.

7) Amtl. Anm.:

Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

8) Amtl. Anm.:

Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

9) Amtl. Anm.:

Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

10) Amtl. Anm.:

Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

11) Amtl. Anm.:

Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

12) Amtl. Anm.:

Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.

13) Amtl. Anm.:

Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

16) Amtl. Anm.:

Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C<sub>0</sub>-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.